

**Artikel 1 - Anwendung und Durchsetzbarkeit der Verkaufsbedingungen:**

1.1 Sofern nicht ausdrücklich besondere Geschäftsbedingungen von APEM akzeptiert und unterzeichnet werden, gelten die folgenden Verkaufsbedingungen für alle Produktverkäufe, die von APEM und/oder ihren Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen (nachstehend „APEM“ oder „Verkäufer“ genannt) durchgeführt werden. Die Geschäftsbedingungen bestehen aus den vorliegenden schriftlichen Verkaufsbedingungen, in denen Zahlungsbedingungen und Preisnachlässe definiert sind sowie aus der Stückpreislite, die hiervon integraler Bestandteil ist. Sie gelten für jeden Verkauf von Produkten (nachstehend bezeichnet als das „Produkt“) ohne spezifischen Vertrag. Falls geschäftliche Verhandlungen mit dem Käufer (nachstehend bezeichnet als der „Kunde“) stattfinden, bilden die vorliegenden Bedingungen die ausschließliche Grundlage dafür. Als solche annullieren und ersetzen sie jedes gleichartige Dokument, das zu einem früheren Zeitpunkt vom Kunden oder Verkäufer ausgegeben wurde. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen dürfen nicht einseitig durch allgemeine oder besondere Verkaufsbedingungen seitens des Kunden auf einem Bestellformular oder anderem von diesem kommuniziertes Dokument geändert werden. Entgegenstehenden Bedingungen des Kunden widerspricht APEM ausdrücklich. Der Verkäufer behält sich daher das Recht vor, auf keine Forderungen des Kunden einzugehen, die übertrieben wären oder von den Geschäftsbedingungen abweichen und nicht im Vorfeld mit dem Kunden vereinbart wurden.

1.2 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen können von Fall zu Fall durch besondere Verkaufsbedingungen geändert werden, die ausdrücklich zwischen APEM und dem Kunden vereinbart wurden. Diese und die von APEM ausgeführten Bestellungen stellen die Verkaufsbedingungen in Bezug auf die Produkte des Verkäufers dar. Die Informationen in anderen von APEM ausgegebenen Dokumenten, insbesondere Katalogen, elektronischen Unterlagen, Prospekten und Werbedokumenten sind rein indikativ und können jederzeit ohne vorherige Ankündigung geändert werden, sofern sie die Brauchbarkeit der Produkte für die vertraglich vereinbarten Zwecke nicht einschränken.

1.3 Änderungen oder Ausnahmen von diesen Verkaufsbedingungen, die von einem Vertreter, Vertrieb oder Mitarbeiter von APEM gewährt werden, sind für APEM nicht bindend, außer sie wurden von einem durch den Verkäufer ordnungsgemäß bevollmächtigten APEM-Geschäftsführer schriftlich akzeptiert.

1.4 Das Versäumnis von APEM, seine diesen Verkaufsbedingungen entsprechenden Rechte durchzusetzen, kann nicht als Verzicht auf das Recht auf eine nachträgliche Durchsetzung dieser Geschäftsbedingungen verstanden werden.

**Artikel 2 – Angebote - Bestellung - Änderung - Stornierung**

2.1 Angebote von APEM sind stets freibleibend. Das bedeutet, dass APEM seine Angebote jederzeit zurückziehen und neue Konditionen anbieten kann.

2.2 Alle Bestellungen müssen, um berücksichtigt zu werden, per Post, Fax oder E-Mail an APEM gesendet werden. Sie werden erst nach schriftlicher, ausdrücklicher und vorbehaltloser Annahme (Auftragsbestätigung) von APEM verbindlich und endgültig, insbesondere hinsichtlich der Art der bestellten Produkte, Preise, Zahlungsbedingungen, der Fristen und des Lieferorts sowie bei Verkäufen im Ausland bezüglich der Wahl der INCOTERM und des Lieferorts. Die Bestellungen sind verbindlich und endgültig, sobald APEM sie mittels Zusendung der Auftragsbestätigung an den Kunden akzeptiert hat. Die von APEM übermittelte Auftragsbestätigung hat Gültigkeit zwischen den Parteien. Angebote sind 30 Tage ab Erhalt gültig.

Nach Erhalt der Auftragsbestätigung kann der Kunde die Bestellung nicht ändern oder stornieren, ohne dass APEM die Preise, Fristen und Liefermethode der geänderten Bestellung vorher schriftlich bestätigt hat, es sei denn, dem Kunden steht ein gesetzliches Widerrufs- oder Kündigungsrecht zu. Der Kunde kann im Falle einer Änderung oder Stornierung einer Bestellung aufgefordert werden, APEM für etwaige Verluste oder zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Verarbeitung der geänderten oder stornierten Bestellung zu entschädigen, es sei denn, der Kunde hat ein gesetzliches Widerrufs- oder Kündigungsrecht. Die gesetzlichen Rechte von APEM in Fällen der Ausübung des gesetzlichen Widerrufs- oder Kündigungsrechts seitens des Kunden bleiben hiervon unberührt. Eine vom Kunden gewünschte Beststellungsänderung wird von APEM nur dann ausnahmsweise akzeptiert, wenn diese

spätestens fünf (5) Werktagen vor dem geplanten Liefertermin beim Verkäufer schriftlich eingegangen ist. Diese Option wird jedoch nicht bei der Bestellung spezifischer Produkte angeboten.

2.3 APEM betreibt keinen Einzelhandelsverkauf. Die Mindestmenge pro Bestellung und die Mindestmenge pro Artikel sind in unseren Angeboten festgelegt.

Eine Rahmenvereinbarung über einen Gesamtauftragswert von 4.000 Euro exklusive Steuern kann für einen Zeitraum von 12 Monaten abgeschlossen werden. Im Rahmen dieser Vereinbarung werden die einzelnen Lieferungen verhandelt; es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Mindestbetrag pro Bestellung 500 Euro ohne Steuern beträgt. Versandkosten werden abhängig vom Lieferort, jedoch mindestens in Höhe von 15 Euro ohne Steuern pro Transport von APEM in Rechnung gestellt. Zuschläge beim Anbruch von Verpackungseinheiten behält APEM sich vor.

2.4 Informationen zu den technischen Merkmalen der APEM-Standardprodukte werden auf unserer Website [www.apem.com](http://www.apem.com) bereitgestellt. Wenn vom Kunden keine besondere Spezifikation verlangt wird (die von APEM zu akzeptieren wäre), entsprechen die Merkmale der verkauften Produkte den Angaben in den Spezifikationen, Katalogen oder APEM-Datenblättern zum Zeitpunkt der Bestellung.

APEM behält sich das Recht vor, seine Produkte jederzeit und ohne vorherige Ankündigung nach eigenem Ermessen zu ändern, sofern die Brauchbarkeit der Produkte für die vertraglich vereinbarten Zwecke davon nicht eingeschränkt wird.

2.5 Bestellungen sollten nicht unterhalb eines Mindestbetrags von 500 Euro exklusive Steuern erfolgen. Unterhalb dieser Summe berechnet APEM einen Verwaltungsaufwand / Mindermengenzuschlag von 65 Euro.

2.6 Ausländische Kunden müssen bei ihren Bestellungen APEM vor der Annahme der Bestellung ihre Kontonummer sowie ein offizielles Dokument der örtlichen Behörden bezüglich der Rechtmäßigkeit, Sozialversicherungsnummer und offiziellen Registrierung bezüglich der ausgeübten Geschäftstätigkeit übermitteln, gegebenenfalls die innergemeinschaftliche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie Informationen zur Kennzeichnung von Produkten und zu allgemeinen, für die Produkte im Bestimmungsland geltenden Vorschriften. Die Bestellungen werden nur angenommen, wenn die Kreditversicherungsgesellschaft des Verkäufers eine entsprechende Risikübernahme zusagt oder die Zahlung vor Abwicklung der Bestellung eingeht.

**Artikel 3 - Lieferung - Gefahrübergang**

3.1 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung gemäß Incoterm DAP Logistikzentrum APEM (Incoterm 2010) durch Bereitstellung der Produkte am vereinbarten Ort. Der Gefahrübergang der von APEM verkauften Produkte erfolgt bei deren Lieferung an den Kunden oder den vom Kunden beauftragten Transporteur. Die Verladung der Produkte erfolgt auf Gefahr des Kunden oder seines Transporteurs, wenn die Lieferung EXW (ab Werk), d.h. in den APEM-Logistikzentren erfolgt.

3.2 APEM berechnet 15 Euro pro Lieferung. Der Kunde verpflichtet sich, die Liefernachweise aufzubewahren und APEM auf Verlangen unverzüglich mitzuteilen. Unter der Voraussetzung, dass die Parteien die Anwendung anderer Incoterm vereinbart haben, werden die Produkte auf Gefahr des Kunden versandt, der insbesondere dafür Sorge zu tragen hat, dass die Waren keine Verschlechterung erfahren oder verloren gehen, was auch immer die Ursache dafür sein mag. Die in Satz 1 erwähnten 15 Euro werden von APEM auch dann berechnet, wenn der Kunde die Waren selbst abholt oder abholen lässt, um den Verpackungs- und Handlingsaufwand abzudecken.

3.3 Wenn die Lieferung EXW erfolgt, verpflichtet sich der Kunde, diese innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen nach erfolgter Benachrichtigung über ihre Verfügbarkeit durchzuführen. Im Falle des Annahmeverzugs des Kunden geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs auf den Kunden über.

3.4 Die von APEM angegebenen Lieferfristen sind ab dem Versanddatum der Produkte ab Werk des Verkäufers zu verstehen. Die Lieferzeiten werden unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und Fertigungsplanung so genau wie

möglich angegeben. APEM greift auf Teillieferungen zurück, soweit sinnvoll, mit dem Ziel, den Kunden so schnell wie möglich zu beliefern. Bei aufeinanderfolgenden Teillieferungen aus derselben Bestellung werden diese gemäß dem von APEM mitgeteilten (jedoch indikativen) Zeitplan ausgeführt.

Die Aussetzung der Lieferung von Produkten im Falle von (i) Nichtzahlung, (ii) Verspätungen wegen Nichtmitteilung der erforderlichen Informationen durch den Kunden oder (iii) einer Änderung im Zuge der Ausführung des Auftrages gibt dem Kunden kein Recht, die Bestellung zu stornieren oder Schadensersatz zu verlangen. APEM haftet nicht für die Unmöglichkeit der Durchführung einer Lieferung oder Lieferverzögerungen, soweit diese durch (iv) Ereignisse verursacht wurden, die außerhalb der Kontrolle von APEM liegen, (v) eine nicht von APEM zu verantwortende

Unmöglichkeit der Produktion oder (vi) aufgrund von höherer Gewalt entstanden sind. Soweit es für APEM durch solche Ereignisse erheblich schwieriger oder unmöglich wird, seine Lieferungen oder Dienstleistungen zu erbringen und das Hindernis nicht nur vorübergehend besteht, ist APEM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei befristet bestehenden Hindernissen werden die Liefer- und Leistungsfristen verlängert oder die Liefer- und Fertigstellungstermine um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verschoben. Soweit vom Kunden infolge der Verzögerung nicht erwartet werden kann, dass er die Lieferung oder Leistung in Anspruch nimmt, kann er durch sofortige schriftliche Mitteilung an APEM vom Vertrag zurücktreten.

**3.5** Im Falle eines beschädigten oder fehlenden Produkts ist der Kunde dafür verantwortlich, dem Transporteur bestehende Vorbehalte bezüglich des ausgeführten Lieferauftrags mitzuteilen, dieses spätestens jedoch durch Versendung eines Einschreibens mit Rückschein oder durch Aushändigung eines außergerichtlichen Schriftstücks innerhalb von drei (3) Tagen nach Erhalt der Ware zu kommunizieren.

**3.6** Die Produkte werden in einer Einwegverpackung geliefert. Das Recycling und/oder die Vernichtung von Verpackungen obliegt dem Käufer. Die Produkte werden entsprechend den bei APEM gültigen Verpackungen und Standardeinheiten verpackt. Die Sammlung, das Recycling, die Verarbeitung und die Verwertung von an den Kunden verkauften Komponenten und Produkten sowie die damit verbundenen Kosten trägt der Kunde in vollem Umfang selbst, sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde.

**3.7** Falls ein Überprüfungsverfahren zur Bestätigung der Übereinstimmung der Waren oder Dienstleistungen mit dem Vertrag geplant ist, wird die entsprechende Dauer gemäß der bewährten Verfahren festgelegt und darf in keinem Fall 30 Tage ab Lieferung der Produkte überschreiten. In keinem Fall darf die Dauer eines solchen Abnahmeverfahrens dazu führen, dass die Dauer oder der Beginn der vereinbarten Zahlungen verschoben wird, da dies unlautere Praxis darstellt.

#### **Artikel 4 – Gewährleistung**

**4.1** Unbeschadet der Maßnahmen, die gegenüber dem Transporteur im Falle eines Schadens oder von Abwesenheit zu ergreifen sind, müssen Beschwerden hinsichtlich sichtbarer Mängel oder der Nichtübereinstimmung der gelieferten Produkte mit den bestellten oder den auf dem Lieferschein ausgewiesenen Produkten vom Kunden unverzüglich formuliert werden, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Werktagen nach Lieferung der Produkte. Dieses muss per Einschreiben mit Empfangsbestätigung und mit Identifizierung des/der betroffene(n) Produkte(s) (Chargennummer) und unter Angabe der betroffenen Mengen und der Art des festgestellten Mangels erfolgen. Alle Beschwerden müssen unbedingt begründet werden. Das Fehlen einer Beanstandung innerhalb der vorgenannten Frist oder die Verwendung der erwähnten Produkte (mit Ausnahme von angemessenen Mengen, die zu Testzwecken und bei der Inspektion verwendet werden) bedeutet, dass APEM seinen Verpflichtungen zufriedenstellend nachgekommen ist und schließt Gewährleistungsansprüche des Kunden aus..

**4.2** Der Kunde ist für den Nachweis der behaupteten Mängel oder Unregelmäßigkeiten verantwortlich. Der Kunde muss die Überprüfung dieser Mängel durch APEM sowie deren Behebung erlauben und ermöglichen. Der Kunde verzichtet auf eigenes Eingreifen und/oder ein Eingreifen von Dritten zu diesem Zweck, sofern dieses nicht ausdrücklich von APEM genehmigt wurde.

**4.3** Die Gewährleistungsfrist für Mängel beträgt 1 (ein) Jahr ab Lieferung oder Abnahme (falls erforderlich). Bei Mängeln oder Nichtübereinstimmung der gelieferten Produkte ist APEM verpflichtet und berechtigt, diese innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens 8 Wochen betragen muss, nach eigener Wahl entweder zu reparieren oder Ersatz zu leisten. Im diesbezüglichen Nichterfolgsfalle, d.h. bei Unmöglichkeit/Unzumutbarkeit einer Reparatur oder

Ersatzlieferung oder bei Weigerung oder unangemessener Verzögerung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Wird ein Mangel durch unser Verschulden verursacht, kann der Kunde gemäß den in Abschnitt 11 festgelegten Bedingungen Schadensersatz verlangen.

Die Gewährleistung gilt nicht in Fällen, in denen der Kunde den Liefergegenstand ohne Zustimmung von APEM modifiziert oder zulässt, dass dies durch Dritte geschieht, wodurch die Beseitigung des Mangels unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem dieser Fälle trägt der Kunde die zusätzlichen Kosten für die Beseitigung der durch die Änderungen verursachten Mängel selbst. Darüber hinaus gilt die Garantie nicht für den Fall, dass der Kunde den gelieferten Artikel öffnet oder vorhandene Versiegelungen ohne Zustimmung von APEM entfernt oder beschädigt, es sei denn, das Öffnen des gelieferten Artikels ist für den beabsichtigten Gebrauch erforderlich oder der Kunde weist nach, dass die Öffnung des gelieferten Artikels oder die Entfernung oder Beschädigung der Versiegelung den Fehler nicht hervorgerufen oder verstärkt hat. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Reparatur oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die im Vertrag angegebene Lieferanschrift des Kunden verbracht worden ist.

**4.4.** Reklamationen stellen den Kunden nicht von der Bezahlung der betroffenen Produkte frei. Unabhängig von der Art der Reklamation (Lieferungen, Rechnungsstellung) werden von APEM keine Verwaltungsgebühren für die Recherche oder die Bearbeitung dieser Reklamationen akzeptiert.

**4.5.** Die Rückgabe von fehlerhaften und nicht der Bestellung entsprechenden Produkten muss gemäß dem Rücknahmeverfahren von APEM erfolgen, woraufhin ein „RMA“-Dokument (Materialrücknahme-Annahme) ausgestellt wird. Die Rücksendung der fehlerhaften oder nicht der Bestellung entsprechenden Produkte erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden mit Originalverpackung und in gutem Zustand. Wenn die Beanstandung berechtigt ist, repariert APEM die Produkte oder liefert Ersatzprodukte nach eigener Wahl. Die Vertreter oder der Vertrieb von APEM ist unter keinen Umständen befugt, Produkte zurückzunehmen, die Gegenstand eines von APEM genehmigten Rückgabeverfahrens sind, außer diesem wurde im Vorfeld schriftlich von APEM zugestimmt. Ist die Reklamation ungerechtfertigt, ist APEM berechtigt, vor Rücksendung der Produkte einen Ersatz für die Transportkosten vom Kunden zu APEM und zurück einzufordern.

**4.6** APEM-Produkte sind nicht für den Einsatz in der Luft- und Raumfahrtindustrie bestimmt. APEM kann nicht für die Verpflichtung zur Konformität der verkauften Produkte aufgrund einer für diese Branchen geltenden Vorschrift, Norm oder anderen vom Kunden akzeptierten Anforderung verantwortlich gemacht werden.

**4.7** Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Gewährleistungsansprüche.

**4.8** Rückgriffsansprüche des Kunden gegen APEM gemäß §478 BGB (Rückgriff des Unternehmers bei Verbrauchsgüterkauf) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

#### **Artikel 6 - Preis**

**6.1** Die Produkte werden basierend auf dem zwischen APEM und dem Kunden vereinbarten Preis auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen APEM-Preisliste und etwaigen zusätzlichen vor Eingang der Bestellung stattgefundenen Verhandlungen verkauft. Die Preise sind in Euro angegeben und berücksichtigen die zum Zeitpunkt der Bestellung geltende Mehrwertsteuer. Die berechneten Preise variieren je nach den dem Kunden gewährten Preisnachlässen. Diese Ermäßigungen werden in der Rechnung ausgewiesen.

**6.2** Die Preise sind freibleibend. Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, ist APEM daher berechtigt, die auf der Preisliste angegebenen Preise jederzeit entsprechend der Entwicklung der wirtschaftlichen

Bedingungen zu überprüfen und zu ändern, die sich auf die Kosten der in die Fertigung der APEM- und Zuliefererprodukte einbezogenen Komponenten und Rohstoffe auswirken. In einem solchen Fall verzichtet der Kunde auf eine gesonderte Mitteilung durch APEM.

#### **Artikel 7 - Zahlungsbedingungen:**

**7.1** Die Rechnungen sind spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug per Banküberweisung zu zahlen. Die Zahlungsfrist jeder Rechnung wird ab dem Tag ihrer Ausstellung kalkuliert. Eine Verlängerung der Fälligkeit ist nicht möglich. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.

Bei Vorauszahlung wird kein Skonto gewährt.

Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der Rechnungsbetrag endgültig dem Bankkonto von APEM gutgeschrieben wurde und nicht bei Anweisung des Zahlungsbetrags durch den Kunden.

Bei Kunden ohne bestehendes Kundenkonto kann APEM bei Erhalt der Bestellung eine Vorauszahlung verlangen.

**7.2** Bei verspäteter oder Nichtzahlung kann APEM unbeschadet anderer Maßnahmen alle ausstehenden Bestellungen aussetzen.

Alle nicht gezahlten Beträge werden bei Fälligkeit ohne vorherige formale Aufforderung ab dem auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungstermin in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verzinst, es sei denn, der Verkäufer kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen. Bei Zahlungsverzug verlangt APEM ohne vorherige Aufforderung die Zahlung eines Pauschalbetrags in Höhe von vierzig (40) Euro als Entschädigung. Wenn die Eintreibungskosten, die dem Verkäufer im Rahmen der Einziehung der Forderung entstehen, die Höhe dieser pauschalen Entschädigung übersteigen, gehen diese vollständig zu Lasten des Kunden, einschließlich die mit dem Prozess verbundenen weiteren Kosten (Rechtsanwalt, Gerichtsvollzieher usw.).

**7.3** Jede Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden und/oder die seinerzeitige Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen kann dazu führen, dass APEM vor Ausführung der eingegangenen Bestellungen Sicherheiten, Barzahlungen oder Sichtwechsel verlangt.

**7.4** Keine Beanstandung oder Streitigkeit erlaubt es dem Kunden, die Zahlung einer Rechnung aufzuschieben. Dem Kunden steht kein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung zu, außer die Gegenforderung ist seitens APEM unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

**7.5** Kommt der Kunde mit der Zahlung einer Forderung in Verzug und hat er dies zu vertreten, so werden alle anderen Forderungen, die APEM aus irgendwelchen Gründen gegen den Kunden hat, sofort zur Zahlung fällig. In diesen Fällen steht APEM ferner das Recht zu, von einzelnen oder von allen noch nicht vollständig ausgeführten Geschäften zurückzutreten. Schließlich steht APEM in diesen Fällen das Recht zu, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen.

#### **Artikel 8 - Eigentumsvorbehalt**

**8.1 APEM BEHÄLT SICH DAS EIGENTUMSRECHT AN ALLEN VON IHR GELIEFERTEN PRODUKTEN VOR, BIS DER ENTSPRECHENDE KAUFPREIS (EINSCHLIESSLICH MEHRWERTSTEUER UND VERSANDKOSTEN UND VERZUGSZINSEN) VOLLSTÄNDIG BEZAHLT IST (VORBEHALTWARE). TRETEN WIR BEI VERTRAGSWIDRIGEM VERHALTEN DES KUNDEN - INSBESONDERE ZAHLUNGSVERZUG - VOM VERTRAG ZURÜCK, HABEN WIR ANSPRUCH AUF HERAUSGABE DER VORBEHALTWARE. DER KUNDE MUSS DIE PRODUKTE SEPARAT UND KLAR IDENTIFIZIERBAR AUFBEWAHREN UND DARF DIESE NICHT MIT GLEICHARTIGEN ERZEUGNISSEN AUS ANDEREN LIEFERUNGEN MISCHEN. TUT ER DIESES NICHT, HAT APEM ANSPRUCH AUF ERSTATTUNG ODER WIRD DAVON AUSGEHEN, DASS DIESE PRODUKTE SICH NOCH AUF LAGER BEFINDEN.**

**Der Kunde verpflichtet sich, APEM unverzüglich über jede Änderung seiner Situation zu informieren, insbesondere wenn ein Insolvenzantrag gestellt wird oder die Insolvenz eröffnet wird. Der Kunde muss APEM auch unverzüglich über Drohungen, Handlungen, Beschlagnahmungen, Pfändungen, Pfändungsversuche, Anforderungen oder sonstige Maßnahmen in Kenntnis setzen, die das Eigentum an den Waren in Frage stellen könnten.**

**Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, solange APEM den Kaufpreis dafür nicht vom Kunden erhalten hat, ist dem Kunden untersagt.**

**Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen durch den Kunden macht ihn gegenüber APEM haftbar und ermächtigt APEM dazu, vom Verkauf zurückzutreten, die noch auf Lager befindlichen Waren zurückzunehmen und die Abwicklung der noch ausstehenden Bestellungen zu verweigern.**

**8.2** Die Bestimmungen dieser Klausel berühren nicht den Gefahrübergang auf den Kunden bei Lieferung der Produkte hinsichtlich Verlust, Verschlechterung, Diebstahl oder Verschwinden.

Zum Zweck der Absicherung gegen die im Zusammenhang mit der Lieferung zu tragenden Risiken muss der Kunde eine Versicherung abschließen. Im Falle eines teilweisen oder vollständigen Schadens muss der Kunde die mit der Wiederherstellung verbundenen Kosten tragen. Er hat auch für die durch Verschwinden der Ware (gleich aus welchem Grund) entstandenen Beträge einzustehen.

Die Bestimmungen dieser Klausel des Eigentumsvorbehalts ersetzen jede andere Art von Klausel, die die Eigentumsübertragung und Risiken in den Einkaufsbedingungen des Kunden oder einem anderen zwischen den Parteien ausgetauschten Dokument regelt und haben aus diesem Grund Vorrang.

Falls in der mit dem Kunden geschlossenen Vereinbarung keine gegenteilige Bedingung vorliegt und soweit die allgemeinen Geschäftsbedingungen integraler Bestandteil der Vereinbarung sind, wird durch die Unterzeichnung der vorgenannten Vereinbarung die Annahme der vorliegenden Eigentumsvorbehaltsklausel durch den Kunden bestätigt. APEM kann davon im Streitfall als Beweismittel Gebrauch machen.

Die vorliegende Klausel und sämtliche allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. April 2019 in Kraft und gelten zeitlich unbefristet für alle Waren, die ab diesem Datum geliefert oder entnommen werden.

#### **Artikel 9 - Höhere Gewalt**

APEM haftet nicht für die Nicht- oder verspätete Erfüllung irgendeiner der vertraglichen Verpflichtungen, wenn diese Nichterfüllung durch außerhalb der Kontrolle von APEM liegende Ereignisse höherer Gewalt wie Überschwemmungen, Feuer, Stürme, Epidemien, Streiks, Produktionsstillstände infolge von unfallbedingten Ausfällen, Unterbrechungen der Strom- oder Rohstoffversorgung und der Transportmittel bedingt ist und auf unwiderrufliche Weise die Herstellung oder den Transport der bestellten Produkte behindert oder verzögert und damit die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages verhindert.

#### **Artikel 10 - Gewerbliche Eigentumsrechte/Vertraulichkeit**

**10.1** Alle Informationen, die APEM einem Kunden zur Verfügung stellt, insbesondere kommerzielle Daten, Prototypen, Muster, Studien und Dokumente jeglicher Art und auf jeglichem Medium, bleiben Eigentum von APEM. Patentierte oder nicht-patentierte Technologie und Fachwissen als Bestandteil der Produkte sowie alle gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf die Produkte sind ausschließliches Eigentum von APEM. Der Kunde hat nur ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Produkte. Von APEM für die Ausführung der Bestellung entwickelte oder erworbene Ausrüstung, Werkzeuge und Gussformen bleiben ausschließliches Eigentum von APEM, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

Die APEM-Garantie schützt den Kunden nicht hinsichtlich der Beschwerden von Dritten, die Verletzungen ihrer gewerblichen oder geistigen Eigentumsrechte geltend machen, wenn die behauptete Verletzung auf die Integration von APEM-Produkten in ein anderes Produkt, eine andere Ausrüstung oder eine komplexere Produktkombination seitens des Kunden zurückzuführen ist oder die Nichteinhaltung der von APEM an den Kunden gelieferten Pläne, Spezifikationen und Anweisungen.

**10.2** Jede Partei erkennt den vertraulichen Charakter aller Informationen an, die von einer Partei an die andere im Rahmen dieser Vereinbarung übermittelt werden, beginnend mit den ersten Kontakten zwischen den Parteien und nachfolgend im Verlauf der gesamten Geschäftsbeziehung. Der Kunde verpflichtet sich, keine der oben genannten, ihm von APEM weitergegebenen Informationen offenzulegen und wird alle Dokumente auf einfache schriftliche

Anfrage an APEM zurücksenden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt während den Verhandlungen zwischen den Parteien, während der Gültigkeit der vorliegenden Vereinbarung und nach ihrem Ablauf oder ihrer aus welchen

Gründen auch immer erfolgten Kündigung. APEM hat das Recht, Unterlagen des Kunden Dritten zugänglich zu machen, denen APEM Lieferungen oder Leistungen übertragen hat.

#### **Artikel 11 - Haftung**

**11.1** Die Haftung von APEM für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aber aufgrund einer Unfähigkeit zur Lieferung, Verspätung, schadhafter oder unkorrekter Lieferung, Vertragsverletzung, Pflichtverletzung im Zuge der Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, ist in jedem Einzelfall begrenzt auf diesen Artikel 11.

**11.2** Die Haftung von APEM für den durch ihn und/oder das Produkt verursachten unmittelbaren Sachschaden übersteigt nicht den Kaufpreis der fehlerhaften Produkte, wie er sich aus den Nettopreisrechnungen an den Käufer ergibt. Der Kunde garantiert den Verzicht seiner Versicherer oder eines mit ihm im Vertragsverhältnis stehenden Dritten gegenüber APEM und seinem Versicherer auf über die in den Versicherungspolizen der APEM festgelegten Grenzen hinausgehende Forderungen. APEM haftet nicht bei einfacher Fahrlässigkeit von APEMs Einrichtungen, vertretungsberechtigten Partnern, gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, sofern nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Wesentlich für den Vertrag sind die Verpflichtungen zur unverzüglichen Lieferung und Montage des Liefergegenstandes, seine Mängelfreiheit (d.h. ohne selbst geringfügige Beeinträchtigungen der Funktion oder Nutzung) sowie die Verpflichtung zur Beratung, zum Schutz und zur Pflege, was dem Kunden die Verwendung des Liefergegenstands in Einklang mit dem Vertrag ermöglicht oder dem Zweck dient, Leib und Leben des Kunden oder seiner Mitarbeiter oder sein Eigentum gegen erheblichen Schaden zu schützen.

**11.3** APEM muss in keinem Fall für Folgeschäden und immaterielle Folgeschäden gleich welcher Ursache (z.B. Betriebsverluste, Einkommensverluste, Gewinnverluste, gewerbliche Schäden) aufkommen. Der Kunde garantiert den Verzicht seiner Versicherer oder eines mit ihm in Vertragsverhältnis stehenden Dritten gegenüber APEM für diese Art von Schäden.

Alle zwischen den Parteien einvernehmlich festgelegten Vertragsstrafen und Entschädigungsleistungen haben einen pauschalen und abgeltenden Charakter und schließen jegliche weitere Sanktion oder Entschädigung aus.

**11.4** Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang für APEMs Einrichtungen, vertretungsberechtigte Partner, gesetzliche Vertreter, Angestellte oder sonstige Erfüllungsgehilfen.

**11.5** Soweit APEM technische Informationen bereitstellt oder als Berater fungiert und diese Informationen oder Ratschläge nicht zum vertraglich geschuldeten Leistungsumfang gehören, erfolgt dies kostenlos und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

**11.6** Die Beschränkungen dieses Artikels 11 gelten nicht für APEMs Haftung bei vorsätzlichem Fehlverhalten, zugesicherter Eigenschaften, einer Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder des Produkthaftungsgesetzes.

**11.7** Soweit dem Kunden Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Gewährleistungsansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Artikel 4.3. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

#### **Artikel 12 - Ausfuhrkontrolle**

Der Kunde erkennt an, dass Produkte, die gemäß diesen Geschäftsbedingungen an ihn verkauft werden, Exportkontrollgesetzen und Zuständigkeitsregelungen unterworfen sein können, einschließlich denen der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums. Sollte dies der Fall sein, verpflichtet sich der Kunde, die Produkte nicht in Verletzung dieser Gesetze oder Vorschriften zu exportieren oder reexportieren. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass Gesetze oder Vorschriften des Bestimmungslandes für die Produkte eingehalten und alle hierauf entfallenden Abgaben entrichtet werden.

#### **Artikel 13 - Formalitäten - Normen - Genehmigungen**

**13.1** Wenn der Verkauf, der Import und die Verwendung der Produkte im Land des Kunden Formalitäten unterliegt, die von der Verwaltung, insbesondere den Zoll- oder Steuerbehörden, durchzuführen sind, wird der Kunde APEM vor Unterzeichnung einer Bestellung darüber in Kenntnis setzen. Dem Kunden ist bekannt, dass er für die Einholung der

erforderlichen Lizenzen für Einfuhr, Verwendung, Ausfuhr oder Wiederausfuhr sowie für die Einhaltung von Vorschriften und anwendbaren Gesetzen zur Kontrolle der Ausfuhren verantwortlich ist.

**13.2** Der Kunde wird APEM des Weiteren schriftlich über die für Produkte geltenden Vorschriften und über die zwingend erforderlichen technischen Merkmale, die Verpackungs-, Kennzeichnungs- und Zoll- oder sonstigen Vorschriften informieren.

**13.3** Der Kunde muss mit den zuständigen Behörden bei der Erlangung der für den Verkauf, die Einfuhr oder Verwendung von Produkten in seinem Land erforderlichen Genehmigungen zusammenarbeiten, muss für die dabei anvisierte Vorgehensweise jedoch die vorherige Zustimmung von APEM einholen.

Wenn der Kunde seine gemäß den Bestimmungen dieses Artikels bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllt und insbesondere seine Informationspflicht vernachlässigt, wird er APEM für jegliche Konsequenzen im Zusammenhang mit diesem Verstoß entschädigen und zusätzlich unverzüglich den Verkaufspreis der betroffenen Produkte entrichten.

#### **Artikel 14 - Nichtübertragbarkeit**

Der Kunde kann einen mit APEM geschlossenen Vertrag weder ganz noch teilweise in irgendeiner Form an einen Dritten ohne die vorherige und schriftliche Zustimmung von APEM verkaufen oder übertragen.

#### **Artikel 15 - Anzuwendendes Recht - Zuständiges Gericht - Wahl des Sitzes**

Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, unterliegen ihre vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen einschließlich dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen dem deutschen Recht mit Ausnahme der Kollisionsnormen, die die Anwendung der Gesetze eines anderen Territoriums nötig machen könnten, und mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Bei Streitigkeiten über das Bestehen, die Gültigkeit, Auslegung und Ausführung der vertraglichen Beziehungen zwischen APEM und dem Kunden werden die Parteien zunächst versuchen, ihre Streitigkeiten gütlich beizulegen. Wenn der Kunde eine Körperschaft, eine Kapitalgesellschaft oder eine Personengesellschaft ist oder auf sonstige Weise ein Handelsunternehmen betreibt („Kaufmann“ im Sinne von § 1 Abs. 1 HGB ist), eine juristische Person oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, haben für alle Streitigkeiten, seien sie vertraglicher oder außervertraglicher Natur, die Gerichte in München ausschließliche Zuständigkeit. APEM ist jedoch auch berechtigt, nach ihrer Wahl am Sitz des Kunden zu klagen.

#### **Artikel 16 - Sonstiges**

Sämtliche Korrespondenz muss an APEM unter der folgenden Adresse gesendet werden: Paulsdorferstrasse 34 - D-81549 München - Deutschland.

Der Umstand, dass APEM von den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen keinen Gebrauch macht, kann nicht als Verzicht darauf ausgelegt werden, sich zu einem späteren Zeitpunkt auf diese Geschäftsbedingungen berufen zu können. Wenn sich herausstellt, dass bestimmte Bedingungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam waren oder geworden sind oder sich herausstellt, dass eine oder mehrere Klauseln fehlen, würde die Gültigkeit der anderen Bedingungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen davon unberührt bleiben.